



3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Knp

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-003F3401/28

Sachbearbeiter: Peter Kneubühler

Ittigen, 19. Januar 2021

Weisungen betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher erhielten nur Lernende in bestimmten beruflichen Grundbildungen den Lernfahrausweis der Kategorie B vor Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren. Seit dem 1. Januar 2021 erhalten auch die übrigen Bewerberinnen und Bewerber den Lernfahrausweis der Kategorie B bereits mit 17 Jahren. Sie unterstehen allerdings der Einschränkung, dass sie den Lernfahrausweis mindestens ein Jahr besitzen müssen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden. Diese Einschränkung erschwert die berufliche Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»¹ und die berufliche Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA»² unnötigerweise.

Die geltenden Vorschriften der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) zur beruflichen Grundbildung verlangen als Kompensation für das tiefere Mindestalter zum Erwerb der Kategorie B eine enge Begleitung durch besonders ausgebildete Betriebsangehörige oder durch Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer. Diese Vorschriften gelten für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber aber nicht und sollen deshalb auch von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht mehr befolgt werden müssen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Führerausweisvorschriften fand der Vorschlag mehrheitlich Zustimmung, Erleichterungen auch für Personen in der beruflichen Grundbildung «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ»³ mit der jeweiligen Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» zu gewähren. Dieser Vorschlag soll mit den vorliegenden Weisungen ebenfalls umgesetzt werden.

¹ SR 412.101.221.84

² SR 412.101.222.05

³ Vgl. die Verordnungen des SBFI vom 12. Oktober 2017 über die beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» (SR 412.101.220.50) und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» (SR 412.101.220.51)

Bundesamt für Strassen ASTRA

Peter Kneubühler

3003 Bern

Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 469 26 33, Fax +41 58 463 23 03

peter.kneubuehler@astra.admin.ch

<https://www.astra.admin.ch>



Gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) erlassen wir daher die folgenden

Weisungen:

- 1. Berufliche Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»**
 - 1.1. Die Lernenden dürfen in Abweichung von Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe c zweiter Satz VZV auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie B oder einer Fahrzeugkombination der Kategorie BE auch von Personen begleitet werden, die das 23. Altersjahr vollendet haben, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzen (Art. 15 Abs. 1 SVG; SR 741.01).
 - 1.2. Die Lernenden dürfen in Abweichung von Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe c erster Satz VZV Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen der Kategorie BE und CE auch ohne Begleitperson durchführen, sofern sie den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen (Art. 17 Abs. 3 VZV).

- 2. Berufliche Grundbildung «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ», jeweils mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge»**
 - 2.1. Den Lernenden darf der Lernfahrausweis der Kategorien C und CE in Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d VZV ab dem vollendeten 17. Altersjahr erteilt werden.
 - 2.2. Die Lernenden dürfen die praktische Führerprüfung der Kategorien B, BE, C oder CE in Abweichung von Artikel 22 Absatz 1^{bis} VZV bereits 6 Monate vor dem vollendeten 18. Altersjahr ablegen. Der Führerausweis darf ihnen erst ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.
 - 2.3. Auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C oder einer Fahrzeugkombination der Kategorie CE müssen die Lernenden von einer Fahrlehrerin, einem Fahrlehrer oder einer Inhaberin, einem Inhaber der Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absätze 1-3 VZV begleitet werden. Besitzen die Lernenden den Führerausweis der Kategorie C, dürfen sie Lernfahrten mit einer Fahrzeugkombination der Kategorie CE ohne Begleitperson durchführen (Art. 17 Abs. 3 VZV).
 - 2.4. Ist der Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE vor dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt worden, muss die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich der kantonalen Behörde melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat.

- 3. Berufliche Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA»**

Die Lernenden dürfen die praktische Führerprüfung der Kategorien B und BE in Abweichung von Artikel 22 Absatz 1^{bis} VZV bereits 6 Monate vor dem vollendeten 18. Altersjahr ablegen. Der Führerausweis darf ihnen erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.

- 4. Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie C**

Auf Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie C muss die Begleitperson in Abweichung von Artikel 27 Absatz 2 letzter Teilsatz der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) die Handbremse nicht zwingend leicht erreichen können, wenn die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer prüfungsreif ist (Art. 27 Abs. 4 letzter Halbsatz VRV).

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Weisungen treten am 1. Februar 2021 in Kraft.
- 5.2. Die Weisungen vom 20. Januar 2017 betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung werden am 1. Februar 2021 ausser Kraft gesetzt.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röhli
Direktor

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.